



Behandlungsvereinbarung Kryotransferzyklus

Zwischen der Gemeinschaftspraxis green-ivf (BAG Dr. med. Daniel Fehr, Prof. Dr. med. Christian Gnoth) und dem oben genannten Patientenpaar wird gemäß den berufsrechtlichen Vorgaben folgende Behandlungsvereinbarung getroffen:

Aufgrund einer Paarsterilität soll eine Übertragung von Embryonen aus zuvor tiefgefrorenen Vorkernstadien oder von zuvor eingefrorenen Embryonen auf die Frau durchgeführt werden:

Über die Indikation und über die Erfolgsaussichten sowie über die Behandlungsrisiken und Nebenwirkungen ist das Paar durch das Studium des entsprechenden Informationsmaterials und durch die Gespräche mit einem Arzt der Praxis vollständig aufgeklärt; alle mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Fragen des Patientenpaares wurden beantwortet. Das Patientenpaar erklärt ausdrücklich, dass es die hier festgelegte Behandlung durch die Ärzte der Gemeinschaftspraxis wünscht. Es ist darüber informiert, dass diese Behandlungsvereinbarung zwischen dem Patientenpaar mit der Gemeinschaftspraxis geschlossen wird, nicht aber mit einem einzelnen Arzt der Praxis. Somit besteht kein Anspruch, von einem bestimmten Arzt der Praxis behandelt zu werden.

Die Privatliquidation erfolgt direkt über eine Rechnung von green-ivf und Begleichung im Sekretariat am Tag des Embryotransfers oder über die PVS rhein-ruhr GmbH & Co.KG (PVS), Remscheider Str. 16, 45481 Mülheim. In der seit 1996 gültigen Fassung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sind einige Leistungen der Reproduktionsmedizin nicht enthalten und müssen mit analogen Leistungsziffern abgerechnet werden. Dies geschieht in Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesverbandes Reproduktionsmedizinischer Zentren e.V. (www.repromed.de) und der Bundesärztekammer.

Abrechnungsmodalitäten Kryotransferzyklus

Die erbrachten Leistungen werden nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ 1996) abgerechnet. Die Kosten für einen so genannten Kryotransferzyklus belaufen sich auf ca. 500 bis 800,- €. Ggf. wird der sogenannte Kryozyklus von den privaten Versicherungen erstattet, dabei jedoch auf die Zahl der bewilligten Therapiezyklen angerechnet. Hier kann es sinnvoll sein, zunächst von einer Vorlage der Rechnung bei der Krankenversicherung abzusehen.

Die Ärzte der Gemeinschaftspraxis weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei extern eingefrorenen Vorkernstadien/ Embryonen von green-ivf keine Verantwortung für die Qualität und insbesondere die Identität des Kryogutes übernommen werden kann. Weitere Kosten entstehen für Medikamente zur Vorbereitung der Gebärmutterschleimhaut vor Einsetzen der aufgetauten Vorkerne/Embryonen und wenn ggf. Zusatztherapien (z.B. Blastozystenkultur, Embryoscope®, Laser-Assisted-Hatching) durchgeführt werden soll. Informationen dazu sind in den medizinischen Einverständniserklärungen zu finden.

Sofern die geplante Behandlung aufgrund äußerer oder medizinischer Umstände nicht vollständig beendet werden kann, erfolgt die Berechnung der bis zum Zeitpunkt des Therapieabbruchs erfolgten Leistungen entsprechend.

Erklärung des Patientenpaares

Wir erklären hiermit, dass wir den obigen Text gelesen und verstanden haben. Unsere Fragen wurden ausreichend beantwortet. Wir wissen, dass uns die Ärzte der Gemeinschaftspraxis über die Behandlungskosten, Eigenanteile und die Erstattungsmöglichkeiten durch die Kostenträger nach besten Wissen und Gewissen informiert haben aber keine rechtsverbindliche Verantwortung übernehmen können und nicht für die Abrechnungsmodalitäten mit den Versicherern zuständig sind.

Wir wissen, dass wir für die Kosten der Behandlung gesamtschuldnerisch eintreten. Wir wissen, dass Privatrechnungen erst nach drei Jahren Bestandskraft haben. Sollten Rückforderungen unserer Versicherungen an die PVS oder green-ivf gestellt werden, werden wir auch dafür gesamtschuldnerisch eintreten. Wir wissen, dass wir in jedem Fall selbst mit unseren jeweiligen Kostenträgern Rücksprache halten müssen. Wir befreien die Ärzte der Gemeinschaftspraxis von Ansprüchen unsererseits, die sich aus der Kostenberatung und Konflikten mit den Kostenträgern ergeben.

Wir erklären uns hiermit mit der Durchführung einer Übertragung von Embryonen aus zuvor tiefgefrorenen Vorkeimstadien oder von zuvor eingefrorenen Embryonen auf die Frau unter oben genannten Bedingungen einverstanden. Die medizinische Einverständniserklärung ist Bestandteil dieser Vereinbarung, wurde von uns unterschrieben und im Original abgegeben.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Grevenbroich, den _____

Unterschrift Patientin: _____

Unterschrift Patient: _____

Unterschrift Ärztin/Arzt: _____